

D06b - Antrag auf Einbringung von nicht-ökologischen Tieren in eine bestehende Herde

Wichtiger Hinweis: Alle Felder des Formulars müssen ausgefüllt sein, sonst wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag muss vor der Einbringung der Tiere bewilligt werden.

Kontrollstelle	
Interne Nummer des Unternehmers	
Offizielle Bezeichnung des Unternehmers	
ZDU-Nummer	

Tierart (ein Formular pro Tierart): Rinder Schweine Schafe Ziegen Andere:

Bestehender Bestand Anzahl erwachsener Tiere:

Rasse(n): Spekulation: Milch Fleisch Gemischt

<u>Einzubringende nullipare weibliche Tiere:</u> Rasse(n): Spekulation: <input type="checkbox"/> Milch <input type="checkbox"/> Fleisch <input type="checkbox"/> Gemischt Anzahl: Alter:	<u>Einzubringende erwachsene männliche Zuchttiere:</u> Rasse(n): Spekulation: <input type="checkbox"/> Milch <input type="checkbox"/> Fleisch <input type="checkbox"/> Gemischt Anzahl: Alter:
--	--

Übersteigt die Zahl der einzuführenden nulliparen weiblichen Tiere 10% (Rinder oder Equiden) bzw. 20% (Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geweihträger) des vorhandenen erwachsenen Bestands? Nein Ja, da es sich um eine wichtige Erweiterung der Zucht handelt Änderung der Rasse handelt neue Spezialisierung

Wenn ja, bitte begründen:

Ich bestätige, dass ich das Easy-Agri-System konsultiert habe und dass dieses für die gesuchte Tierart zum unten angegebenen Datum keine Verfügbarkeit anzeigt. Die Einbringung der Tiere erfolgt **innerhalb von 2 Monaten** nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Name des Antragstellers: Datum:
 Unterschrift:

<u>Kontrollstelle:</u> <input type="checkbox"/> Positive Stellungnahme <input type="checkbox"/> Ablehnende Stellungnahme Datum: Name und Unterschrift:	<u>Zuständige Behörde:</u> <input type="checkbox"/> Antrag bewilligt <input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt Datum: Name und Unterschrift:
--	---

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften: R2018/848, Anhang II, Teil II, 1.3.4.4 und 1.3.4.5.

Anmerkungen:

Erinnerung:

Die Einbringung von nicht-ökologischen/nicht-biologischen Tieren darf nur zu Zuchtzwecken erlaubt werden.

Die Zahl der jährlich eingebrachten nulliparen weiblichen Tiere darf 10% (Rinder oder Equiden) bzw. 20% (Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträger) des erwachsenen Bestands nicht überschreiten. Bei weniger als zehn Equiden, Geweihträger, Rindern oder Kaninchen oder weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist diese Zahl auf ein nullipares Weibchen pro Jahr begrenzt. Die Grenze kann in bestimmten Fällen, die im Antrag anzugeben sind, auf 40% des erwachsenen Viehbestands angehoben werden.

Der Antragsteller muss die Unterlagen über die Herkunft der Tiere, die tierärztlichen Register über die eingeführten Tiere, das Ankunftsdatum und den Umstellungszeitraum aufbewahren. Nicht-ökologische Tiere müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums von anderen Tieren getrennt oder identifizierbar sein.

Nicht-ökologische Tiere dürfen nur dann als ökologisch betrachtet werden, wenn die Umstellungsfrist eingehalten wird. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens mit der Einbringung der Tiere in die Produktionseinheit in Umstellung.

Umstellungszeiträume:

- ¾ ihres Lebens bei Rindern und Equiden, die für die Fleischproduktion bestimmt sind, mit einem Minimum von 12 Monaten;
- 6 Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie für die Milchproduktion;
- 12 Monate für Geweihträger;
- 3 Monate für Kaninchen.



KONTAKT

Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz

Direktion Qualität und Tierschutz

Chaussée de Louvain, 14 - 5000 Namur - bio.dqo3@spw.wallonie.be
